

# Einsatz von Antigen-Selbsttests an Schulen in Rheinland-Pfalz

gültig ab 1. Juli 2021



## **Einsatz von Antigen-Selbsttest an Schulen in Rheinland-Pfalz**

- I. Testung auf SARS-CoV-2 in Schulen**
- II. Erfüllung der Testpflicht für Schülerinnen und Schüler**
  - 1. Teilnahme an den Selbsttests in der Schule
  - 2. Erfüllung der Testpflicht durch Nachweis eines negativen Testergebnisses
- III. Nichterfüllung der Testpflicht für Schülerinnen und Schüler**
- IV. Testpflicht für Personal**
- V. Beschaffung, Lagerung und Verteilung der Selbsttests**
- VI. Entsorgung der Selbsttests**
- VII. Haftung**
- VIII. Dokumentation, Datensicherung, Datenschutz**

## I. Testung auf SARS-CoV-2 für Schülerinnen und Schüler sowie schulisches Personal

Mit der Änderung der Corona-Bekämpfungsverordnung ist ab dem 1. Juli 2021 die Teilnahme am Präsenzunterricht nur zulässig für Schülerinnen und Schüler sowie für Lehrkräfte, die zweimal in der Woche mittels eines anerkannten Tests auf eine Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 getestet werden.

Ein Betreten des Schulgeländes und die Teilnahme an schulischen Präsenzveranstaltungen ist demnach nur unter Beachtung der bestehenden „Testpflicht“ möglich. Dies gilt auch für die Notbetreuung.

Abiturprüfungen sowie Prüfungen in den Abschlussklassen bzw. -jahrgängen sowie in den entsprechenden Bildungsgängen der berufsbildenden Schulen sind von der Testpflicht ausgenommen.

**Diese Testpflicht ist grundsätzlich als Selbsttestung in der Schule zu erfüllen.**

Der Nachweis an den von der Schule festgelegten Testtagen kann auch erbracht werden durch

- a. Vorlage einer Bescheinigung über ein negatives Testergebnis einer vom Land beauftragten Teststelle oder
- b. Vorlage eines ärztlichen Attestes bzw. einer ärztlichen Bescheinigung über ein negatives Testergebnis oder
- c. eine qualifizierte Selbstauskunft der Eltern, Erziehungs- oder Sorgeberechtigten über das negative Ergebnis eines unter ihrer Aufsicht zuhause durchgeführten Tests (s. Anlage).

Zur Testdurchführung und Vorlage der o.g. Bescheinigungen darf das Schulgelände betreten werden.



## Befreiung von der Testpflicht für geimpfte oder genesene Personen

Folgende Personen sind negativ getesteten Personen gleichgestellt<sup>1</sup> und im Falle eines entsprechenden Nachweises von der Teilnahme an der Testung befreit:

- **Symptomlose<sup>2</sup> geimpfte Personen** sind Personen, die über einen vollständigen Impfschutz gegen das Coronavirus SARS-CoV-2 verfügen; ein vollständiger Impfschutz gegen das Coronavirus SARS-CoV-2 liegt nach Ablauf von 14 Tagen nach der letzten Impfung vor, die nach der Empfehlung der Ständigen Impfkommission beim Robert Koch-Institut für ein vollständiges Impfschema<sup>3</sup> erforderlich ist.
- **Symptomlose genesene Personen** sind Personen, die im Besitz eines auf sie ausgestellten Genesenennachweises sind. Bis dieser Ausweis seitens der Bundesregierung zur Verfügung steht, kann hierfür die Bescheinigung über das positive PCR-Testergebnis genutzt werden. Aus dem Nachweis muss sich das Vorliegen einer vorherigen Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 ergeben. Die zugrundeliegende Testung (PCR) muss mindestens 28 Tage und darf nicht länger als 6 Monate zurückliegen.
- **Symptomlose genesene und geimpfte Personen** sind Personen, die im Besitz eines auf sie ausgestellten Genesenennachweises (derzeit auch Bescheinigung über das positive PCR-Testergebnis, s. o.) sind und über einen vollständigen Impfschutz gegen das Coronavirus SARS-CoV-2 verfügen. Ein vollständiger Impfschutz liegt nach einer PCR-bestätigten SARS-CoV-2-Infektion bereits nach Ablauf von 14 Tagen nach der einmaligen COVID-19-Impfung vor.

Schülerinnen und Schüler weisen ihre Voraussetzungen für die Befreiung von der Testpflicht gegenüber der aufsichtsführenden Lehrkraft nach. Sie dokumentiert den Nachweis<sup>4</sup> und bewahrt diesen bis vier Wochen nach Beendigung der Testpflicht auf.

Für Lehrkräfte gilt dies entsprechend mit der Maßgabe, dass der Nachweis gegenüber der Schulleitung erbracht wird.

---

<sup>1</sup> COVID-19-Schutzmaßnahmen-Ausnahmenverordnung – SchAusnahmV

<sup>2</sup> Symptomlose Personen weisen keine typischen Symptome einer Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 wie Husten, Fieber, Schnupfen, Geruchs- oder Geschmacksverlust auf.

<sup>3</sup> Für eine vollständige Immunisierung ist je nach Hersteller eine ein- oder zweimalige Impfung erforderlich.

<sup>4</sup> Dokumentation zur Befreiung von der Testpflicht für genesene und geimpfte Personen (SchAusnahmV)

## II. Erfüllung der Testpflicht für Schülerinnen und Schüler

### 1. Teilnahme an den Selbsttests in der Schule

#### 1.1 Vorbereitung der Testdurchführung

Die Schulleitung stellt sicher, dass das Schulpersonal über Ablauf und Umgang mit der Durchführung der Selbsttests der Schülerinnen und Schüler vertraut ist. Sie wird hierbei von den hygienebeauftragten Personen unterstützt.

Hierzu gehören insbesondere:

- **Funktionsweise und Handhabung der Testkits**  
Hierzu sind die Herstellerhinweise und deren Videoanleitungen zu verwenden.
- **Ablauf der Testung**  
Zeit und Ort der Ausgabe und Durchführung der Tests, Anwendung der Tests, Hygienemaßnahmen und Entsorgung
- **Auswertung und Dokumentation der Ergebnisse**  
Informationen zum Umgang mit positiven Testergebnissen, Umgang mit Daten
- **Information** der Schülerinnen und Schüler (Minderjährige/Volljährige), der Erziehungsberechtigten

## 1.2 Information zum Umgang mit positiven Testergebnissen

Die Schulleitung stellt sicher, dass den Erziehungsberechtigten, allen volljährigen Schülerinnen und Schülern sowie dem Personal die Hinweise zum Umgang mit einem positiven Selbsttestergebnis in Papierform oder digital zur Verfügung stehen.

## 1.3 Vorbereitung der Lerngruppe

Schülerinnen und Schüler sollten nach wie vor bei der Testung altersangemessen pädagogisch begleitet werden. Die Lehrkräfte haben die Aufgabe, gruppendynamische Prozesse im Blick zu behalten und den größtmöglichen Schutz in Bezug auf die Privatsphäre und den Datenschutz sicherzustellen.

Von besonderer Bedeutung ist der Umgang mit positiv getesteten Schülerinnen und Schülern. Es gilt weiterhin, dass von einer positiv getesteten Person keine unmittelbare gesundheitliche Gefahr für die restliche Lerngruppe ausgeht.

Die positiv getestete Schülerin oder der positiv getestete Schüler muss die Lerngruppe umgehend verlassen und in einem separaten Raum betreut werden. Dies darf jedoch in keiner Weise den Eindruck erwecken, aus der Klassengemeinschaft ausgeschlossen zu werden oder „schuld“ zu sein. Es ist von besonderer Bedeutung, dass die Schule in einem solchen Fall für eine sensible und unterstützende Begleitung sorgt.<sup>5</sup>

Sinnvoll ist es darüber hinaus, allen am Schulleben Beteiligten frühzeitig zu signalisieren, dass die Schule jederzeit „ein offenes Ohr“ für Anliegen, Sorgen und Fragen im Zusammenhang mit den Testungen hat. Hierfür sollten weiterhin Ansprechpartner oder Ansprechpartnerinnen (Schulsozialarbeitende, Vertrauenslehrkräfte o.Ä.) zur Verfügung stehen.

---

<sup>5</sup> siehe hierzu auch <https://schuleonline.bildung-rp.de/unterstuetzung-fuer-schulleitung-und-lehrkraefte/selbsttests.html>

## 1.4 Testablauf bei Schülerinnen und Schülern

Die Schule organisiert eigenverantwortlich die Selbsttestungen in der Schule zweimal wöchentlich für alle anwesenden Schülerinnen und Schüler. Sie testen sich nicht an zwei direkt aufeinander folgenden Unterrichtstagen. Die Testungen sollten entsprechend der schulorganisatorischen Rahmenbedingungen zu Beginn des Unterrichtstages durchgeführt werden.

An der Testung nehmen alle Schülerinnen und Schüler teil, die nicht über eine zulässige Bescheinigung über ein negatives Testergebnis verfügen oder als genesene oder geimpfte Person nachweislich befreit sind.

Da die Testung verpflichtende Voraussetzung für die Teilnahme am Präsenzunterricht ist, bedarf es vor der Testung keiner Einverständniserklärung durch die Eltern.

### 1.4.1 Testort, Hygiene und Durchführung

Selbsttests sind Antigen-Tests zur Eigenanwendung durch Laien zum Nachweis von SARS-CoV-2, die vom Bundesinstitut für Arzneimittel und Medizinprodukte (BfArM) für diesen Zweck mit einer Sonderzulassung versehen sind.

Corona-Selbsttests können von der Testperson selbstständig und ohne medizinische Fachkenntnisse streng nach den Vorgaben des Herstellers durchgeführt werden, bei Minderjährigen unter Aufsicht und Anleitung.

Bei der Durchführung der Selbsttests sind die Herstellerhinweise entsprechend der Gebrauchsinformation zu beachten. Informationen zu den verwendeten Selbsttests stehen unter <https://corona.rlp.de/de/themen/schulen-kitas/schule-allgemein/test/> zur Verfügung.

#### Testort

Die Testung kann stattfinden:

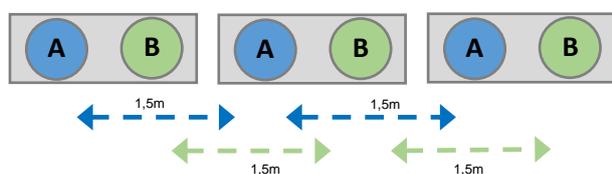
- im Klassenraum oder in Fachräumen
- in speziell für die Selbsttests reservierten Räume
- in „Teststraßen“ z.B. in Sporthallen oder anderen größeren Räumlichkeiten
- im Freien

Der Raum, in dem eine Selbsttestung durchgeführt wird, muss ausreichend groß und gut zu belüften sein. Dabei ist die Umgebungstemperatur zu berücksichtigen. Sie sollte zwischen 15 und 25 Grad Celsius liegen (s. Herstellerangabe).

Bei einer Sieben-Tage-Inzidenz an drei aufeinander folgenden Tagen  $\geq 35$  (Maskenpflicht im Unterricht) gilt darüber hinaus: Bei der Testdurchführung muss ein Abstand von 1,5 m zwischen den Schülerinnen und Schülern eingehalten werden, die zeitgleich den Abstrich aus dem Nasenbereich durchführen.

Für den Nasenabstrich wird die Maske nur für einen kurzen Zeitraum (maximal eine Minute) unter die Nase gezogen. Unmittelbar im Anschluss wird die Maske wieder korrekt aufgesetzt.

Das bedeutet, dass auch beim Unterricht in voller Präsenz im Klassenverband getestet werden kann, indem der eigentliche Nasenabstrich unter Einhaltung des Abstands von 1,5 Metern zunächst von einer Hälfte der Schülerinnen und Schüler und direkt anschließend von der anderen Hälfte durchgeführt wird.



#### Beispiel:

Zunächst führt Gruppe A den Nasenabstrich durch, anschließend Gruppe B.

Die Testdurchführung und -auswertung kann gemeinsam erfolgen (Lösen der Probe im Extraktionspuffer, Auftragen der gelösten Probe auf den Teststreifen, Testergebnis ablesen).

## Hygiene und Durchführung

Bevor der Test in der eigenen Klasse eingesetzt wird, sollte jede Lehrkraft den jeweiligen Test (unterschiedliche Hersteller) einmal selbst durchgeführt haben.

- Die Tische der Schülerinnen und Schüler sind frei von persönlichen Gegenständen; zur Unterlage der Testung eignet sich beispielsweise ein Papierhandtuch oder Papiertaschentuch.
- Die Testkits werden an die teilnehmenden Schülerinnen und Schüler verteilt.
- Die aufsichtsführenden Personen sollten während der Selbsttests der Schülerinnen und Schüler FFP2-Masken tragen. Weitere Schutzausrüstung ist für die Durchführung von Antigen-Selbsttests nicht erforderlich.

- Vor der Testdurchführung waschen sich alle Testpersonen sowie die aufsichtsführende Person die Hände oder verwenden ein geeignetes Mittel zur Händedesinfektion.
- Die aufsichtsführende(n) Person(en) halten Abstand zu den Testpersonen.
- Die Schülerinnen und Schüler führen die Tests unter Anleitung und Aufsicht von Lehrkräften selbst durch; das Einführen des Tupfers in die Nase muss stets durch die Schülerin bzw. den Schüler selbst erfolgen.
- Die aufsichtsführende Person stellt sicher, dass die vorgegebene Testauswertungszeit gemäß Herstellerangaben eingehalten wird. Diese Zeit kann in geeigneter Form pädagogisch genutzt werden.
- Die Schülerinnen und Schüler interpretieren ihr Testergebnis zunächst nach Vorgabe des Herstellers selbst (bitte die Ablesung genau nach den zeitlichen Vorgaben des Herstellers durchführen). Bei Unsicherheiten oder Unklarheiten (insbesondere bei jüngeren Schülerinnen und Schülern) unterstützt die aufsichtsführende Person.
- Testergebnisse werden umgehend von der aufsichtsführenden Person kontrolliert und protokolliert. Die aufsichtsführende Person gibt die Dokumentation der Testergebnisse (siehe Anlage Testdokumentation) weiter an die Schulleitung.
- Die benutzten Testkits sowie alle anderen Bestandteile werden umgehend sachgerecht entsorgt. Hierzu bitte einen entsprechenden Behälter mit reißfestem und flüssigkeitsdichtem Müllbeutel bereitstellen. Schülerinnen und Schüler dürfen ihren benutzten Test nicht mitnehmen (s. Punkt V. Entsorgung).
- Abschließend sind die Hände erneut zu waschen oder zu desinfizieren.

### **1.4.3 Umgang mit Testergebnissen**

#### **Negative Testergebnisse**

Auch wenn bei einem negativen Testergebnis in den meisten Fällen die getestete Person tatsächlich aktuell nicht infiziert ist, gilt: Ein negatives Testergebnis schließt eine Infektion mit dem Coronavirus zu keinem Zeitpunkt völlig aus. Dies gilt besonders, wenn eine niedrige Viruslast vorliegt, wie z. B. in der frühen Phase (etwa in den ersten fünf Tagen) nach einer Ansteckung oder ab der zweiten Woche nach Symptombeginn. Dann

kann ein Test negativ ausfallen, obwohl eine Infektion vorliegt. Diese Personen können dann trotz negativem Test ansteckend für andere Menschen sein.

Wie für alle Tests gilt insbesondere auch für den Antigen-Selbsttest, dass es sich lediglich um eine Momentaufnahme handelt. Daher sind alle Hygiene- und Infektionsschutzmaßnahmen (AHA+L+A-Formel) weiter einzuhalten.

Das Betreten der Schule mit Krankheitszeichen ist auch mit einem negativen Testergebnis nicht erlaubt.

### Positive Testergebnisse

Folgende Schritte schließen sich bei einem positiven Testergebnis an:

- Die betroffene Schülerin oder der betroffene Schüler wird behutsam in einem gesonderten Raum geführt und dort angemessen betreut, bis er oder sie abgeholt wird oder sich nach Zustimmung der Eltern unter Beachtung der Hygieneregeln (Maske tragen, Abstand) selbstständig nach Hause geht.
- Die Schule informiert umgehend die Eltern oder Sorgeberechtigten **sowie das zuständige Gesundheitsamt.**
- Die Eltern<sup>6</sup> erhalten das Informationsblatt mit den weiteren erforderlichen Schritten (Anlage Hinweise zum Umgang mit positiven Selbsttestergebnissen).
- Die Eltern veranlassen umgehend eine Überprüfung des positiven Selbsttestergebnisses durch einen PoC-Antigentest durch geschultes Personal oder einen PCR-Test. Sie teilen das Ergebnis der Überprüfung des Selbsttests unverzüglich der Schule mit.

Ist das Ergebnis der Überprüfung mittels PoC-Antigentest oder PCR-Test

- **negativ**, kann die Schule wieder besucht werden. Die Bescheinigung über das negative Testergebnis muss der Schule vorgelegt werden. Die Schule vermerkt dies in der entsprechenden Testdokumentation.

---

<sup>6</sup> die Hinweise für Eltern gelten für volljährige Schülerinnen und Schüler entsprechend

- **positiv**, ist die positiv getestete Person verpflichtet, sich unverzüglich in eine häusliche Absonderung (Quarantäne) zu begeben. Weitere Anordnungen trifft das zuständige Gesundheitsamt. Das Gesundheitsamt wird in der Schule weitere Maßnahmen nach Infektionsschutzgesetz veranlassen.

### **Vorgehen bei ungültigem Testergebnis**

Ein ungültiger Test muss wiederholt werden.

## **2. Erfüllung der Testpflicht durch Nachweis eines negativen Testergebnisses**

Schülerinnen und Schüler, die nicht an der Selbsttestung in der Schule teilnehmen, können ihre Verpflichtung durch

- a. Vorlage einer Bescheinigung über ein negatives Testergebnis einer vom Land beauftragten Teststelle oder
- b. Vorlage eines ärztlichen Attestes bzw. einer ärztlichen Bescheinigung über ein negatives Testergebnis oder
- c. Vorlage einer qualifizierten Selbstauskunft (Vordruck s. Anlage) über das negative Ergebnis eines zuhause durchgeführten Antigen Selbsttests

erfüllen.

Der Nachweis des negativen Testergebnisses ist an den jeweils festgelegten Testtagen der Schule der dafür festgelegten Person (Klassenleitung, aufsichtsführende Person der Testung) vorzulegen. Die zugrundeliegende Testung soll möglichst zeitnah vor Unterrichtsbeginn und darf maximal am Vortag durchgeführt werden.

### **III. Nichterfüllung der Testpflicht**

Schülerinnen und Schüler, die weder an der Selbsttestung in der Schule teilnehmen noch eine Bescheinigung über ein negatives Testergebnis vorlegen, dürfen nicht an den Präsenzveranstaltungen teilnehmen und müssen die Schule verlassen. Handelt es sich um jüngere Schülerinnen oder Schüler, sind die Eltern oder Sorgeberechtigten zu informieren. Die Kinder sind aus der Schule abzuholen oder können mit Zustimmung der Eltern selbstständig nach Hause gehen.

#### **IV. Erfüllung der Testpflicht für das Personal**

Die vorstehenden Regelungen für die Schülerinnen und Schüler gelten für Lehrkräfte entsprechend.

Die Verpflichtung gilt für alle Lehrkräfte, die im physischen Kontakt mit Schülerinnen und Schülern stehen, unabhängig von der Frage, ob dieser Kontakt im eigentlichen Präsenzunterricht oder im sonstigen persönlichen Kontakt im Schulalltag begründet ist. Die Teilnahme an der Testung ist für alle Lehrkräfte einschließlich der Schulleitungen dienstliche bzw. arbeitsrechtliche Pflicht. Lehrkräfte dokumentieren die Erfüllung ihrer Testpflicht gegenüber der Schulleitung mittels des Vordrucks „Qualifizierte Selbstauskunft“ oder durch Vorlage einer Testbescheinigung einer Teststelle.

Die Corona-Bekämpfungsverordnung schreibt keine regelmäßige Testpflicht des übrigen schulischen Personals vor. Dieses Personal sollte ebenfalls regelmäßig an der Testung teilnehmen. Selbsttests können zur Verfügung gestellt werden.

#### **V. Beschaffung, Lagerung und Verteilung**

Die Antigen-Selbsttests werden vom Landesamt für Soziales, Jugend und Versorgung (LSJV) zentral beschafft und an alle Schulstandorte geliefert.

Beim Empfang der Lieferung sind die üblichen Handlungsschritte der Eingangskontrolle (Menge/Beschaffenheit) sowie der Dokumentation (Lieferschein, ggf. Chargen-Nr.) zu vollziehen.

Die Tests müssen gemäß Beipackzettel gelagert werden.

Empfohlen wird folgende Lagerung für die Test-Kits:

- in einem verschlossenen, nicht allgemein zugänglichen Raum
- trocken und geschützt vor direktem Sonnenlicht
- bei einer Temperatur zwischen 4 und 30°C (s. Herstellerangabe)
- bis zum Gebrauch im verschlossenen/versiegelten Originalbeutel
- Verwendung nur bis zum Ablauf des Verfallsdatums

Die Verwaltung und Verteilung der Testkits innerhalb der Schule organisiert jede Schule in Eigenverantwortung. Hierzu können die hygienebeauftragten Personen eingebunden werden. Die Ausgabe der Testkits ist zu dokumentieren.

## VI. Entsorgung

Die COVID-19 Schnelltests dürfen verschlossen in einem reißfesten, feuchtigkeitsbeständigen und dichten Abfallsack über den Restmüll entsorgt werden. Ob ein Test positiv oder negativ ausfällt, spielt für die Entsorgung keine Rolle.

RKI und UBA begründen diese Vorgehensweise mit der kleinen Probenmenge, die für die Durchführung dieses Tests benötigt wird und der damit verbundenen geringen Virenlast.

## VII. Haftung

Für fehlerhafte Produkte bzw. Testkomponenten haftet der Hersteller bzw. Händler. Darüber hinaus haftet das Land grundsätzlich im Rahmen seiner Amtshaftung. Für Schülerinnen und Schüler besteht gesetzlicher Unfallversicherungsschutz.

## VIII. Dokumentation, Datensicherung, Datenschutz

Eine Testdokumentation ist auf Klassen-/Kursebene sowie seitens der Schulleitung für das Personal durchzuführen. Die Testdokumentationen enthalten ggf. personenbezogene Daten und verbleiben in der Schule. Die Dokumentation ist für vier Wochen aufzubewahren und danach zu vernichten.

Die Dokumentation zur Befreiung von der Testpflicht für genesene und geimpfte Personen nach der COVID-19-Schutzmaßnahmen-Ausnahmenverordnung (SchAusnahmV) ist bis vier Wochen nach Beendigung der Testpflicht aufzubewahren und danach zu vernichten.

Darüber hinaus ist die Gesamtzahl der ausgegebenen Testkits zu dokumentieren.

In der Schule werden im Falle eines positiven Selbsttestergebnisses die gem. IfSG erforderlichen Daten erfasst und das Gesundheitsamt informiert. Hierzu steht eine Information zum Datenschutz zur Verfügung, die unter folgendem Link abgerufen werden kann: <https://corona.rlp.de/de/themen/schulen-kitas/>

## Noch Fragen?

Zur Klärung medizinischer Fragen steht der Schulleitung und den hygienebeauftragten Personen die Hotline des Instituts für Lehrgesundheit unter der Telefonnummer **0800-34001001** montags bis freitags in der Zeit von 8:00 Uhr bis 16:00 Uhr zur Verfügung.